

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Driving School Höngg GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden AGB bilden einen integralen Bestandteil des zwischen der Driving School Höngg GmbH (genannt: "DSH") und dem/der Fahrschüler/in (genannt: "Fahrschüler") abgeschlossenen Vertrages. Sie wurden dem Fahrschüler vorgängig zur Unterzeichnung des Vertrags übergeben, wurden aufmerksam gelesen und sind auf Anfrage von der DSH erhältlich.
- 1.2 Die Fahrschule behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit einseitig zu ändern. Der Fahrschüler wird über Änderungen der AGB durch Zustellung der neuen AGB informiert. Werden die Änderungen nicht innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt durch den Fahrschüler schriftlich beanstandet, so gelten die Änderungen der AGB als genehmigt.

2 Hauptleistung

- 2.1 Die Fahrschule bietet dem Fahrschüler eine qualitativ hochstehende sowie anerkannte Ausbildung, welche den Anforderungen der schweizerischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung VZV) gerecht wird. Der ausbildende Fahrlehrer verfügt über den eidgenössischen Fachausweis und ist im Besitze der vom Strassenverkehrsamt ausgestellten Fahrlehrerbewilligung. Er führt die Ausbildung nach anerkannten Standards durch. Die Lektionen für den praktischen Fahrunterricht werden mit einem dafür speziell ausgerüsteten und geprüften Fahrschulfahrzeug erteilt. Beim Unterricht kommt es nicht auf die persönliche Leistungspflicht des Fahrlehrers an und es kann ein gleichwertiger Fahrlehrer eingesetzt werden.
- 2.2 Die Fahrschule kann dem Fahrschüler die Erlangung des Führerausweises nicht garantieren. Die bezahlten Stunden können auch bei erfolgloser Prüfung nicht erstattet werden.
- 2.3 Die Fahrschule verfügt während der Ausbildungszeit über die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen. Für den obligatorischen Versicherungsschutz auf privaten Lernfahrten und Übungsfahrten mit einem privaten Fahrzeug hat der Fahrschüler persönlich zu sorgen.

3 An- und Abmeldungen, Absenzen

- 3.1 Anmeldungen zu theoretischen sowie praktischen Fahrlektionen können schriftlich oder mündlich erfolgen und sind verbindlich. Abmeldungen von vereinbarten Lektionen müssen spätestens 24 Stunden vor Lektionsbeginn bekanntgegeben werden.
- 3.2 Erscheint ein Fahrschüler unentschuldigt nicht zu einer vereinbarten Lektion oder erfolgt eine nicht fristgerechte Abmeldung, so ist die Fahrschule berechtigt, dem Fahrschüler die Lektion vollständig in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Falls eine kurzfristige Absage aus medizinischen Gründen erfolgt, kann auf die Verrechnung der Lektion verzichtet werden. Es können allerdings auch im Krankheitsfall Administrativ- und weitere Unkosten verrechnet werden.

4 Kündigung und Beendigung

- 4.1 Falls der Vertrag durch die DSH aus wichtigem Grund gekündigt wird, verfallen die erworbenen, aber noch nicht in Anspruch genommenen Lektionen. Die Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- 4.2 Gleiches gilt für den Fall, dass der Fahrschüler die Ausbildung beendet. Die erworbenen, aber noch nicht in Anspruch genommenen Lektionen verfallen und können nicht rückerstattet werden.

5 Starterkit, Einzelstunden, Abonnements, Gutscheine etc.

- 5.1 Bei Vertragsschluss erwirbt der Fahrschüler ein Starterkit. Dieses umfasst einen pauschalen Beitrag für die Versicherung, eine Administrationsgebühr und ein exklusives Ausbildungsmanual.
- 5.2 Im Vergleich zu den Einzelstunden kann mit den Abonnements aufgrund des Skaleneffekts (Planungssicherheit, Auslastung, Konstanz, etc.) ein günstigerer Lektionspreis gewährleistet werden. Damit dies möglich ist, sind die Abonnements zeitlich begrenzt. Massgebend ist das Erwerbsdatum. Rückerstattungen erworbener Abonnements oder einzelner, nicht bezogener Lektionen sind aber aus diesen Gründen nicht möglich.
Beim 5-Stunden-Abonnement : 2 Monate
Beim 10-Stunden-Abonnement : 3 Monate
Beim 15-Stunden-Abonnement : 4 Monate
Beim 20-Stunden-Abonnement : 5 Monate
- 5.3 Die Abonnements sind nicht übertragbar und berechtigen ausschliesslich eine natürliche Person, die Ausgewiesenen und noch nicht in Anspruch genommenen Lektionen zu buchen.
- 5.4 Nicht in Anspruch genommene Lektionen verfallen mit Ablauf der Abonnementsdauer und können nicht rückerstattet werden. Termine sind entsprechend frühzeitig mit dem Fahrlehrer zu vereinbaren.
- 5.5 Gutscheine, Spezialrabatte oder andere Promotionen sind personenbezogen und berechtigen lediglich eine natürliche Person. Sie können nicht übertragen oder kumuliert werden.

6 Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Wurden die erworbenen Lektionen bis zur Inanspruchnahme nicht bezahlt, so kann der Fahrlehrer die Ausbildung sistieren. Die vereinbarte, aber nicht durchgeführte Lektion gilt dennoch als in Anspruch genommen. Eine rechtzeitige Abmeldung bleibt vorbehalten.
- 6.2 Sind bis zum Vortag der Fahrerprüfung nicht alle Leistungen bezahlt, kann die Prüfung nicht absolviert werden.
- 6.3 Auch in diesem Fall sind die Prüfungsgebühren der Administrativbehörde (Stva), die Kosten für die Fahrstunden und die Zurverfügungstellung des Ausbildungsfahrzeugs vollumfänglich vom Fahrschüler zu tragen.

7 Lektionen, Ausbildungskontrolle, unverschuldete Verhinderung seitens DSP

- 7.1 Eine Lektion dauert ca. 45 bis 55 Minuten und beinhaltet die Begrüssung, die Vorbereitung des Fahrschülers (insbesondere die Umschreibung des Lektionsinhalts und -ziels, die Repetition der wichtigsten theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, etc.) und der Fahrzeugvorbereitung (einrichten der Sitze und Rückspiegel, etc.).
- 7.2 Der Fahrlehrer führt eine persönliche Ausbildungskontrollkarte für jeden Fahrschüler. Diese enthält eine summarische Darstellung der geübten und erzielten Fähigkeiten des Fahrschülers.
- 7.3 Nach jeder Lektion erhält der Fahrschüler einen weiteren Eintrag in seiner Ausbildungskontrollkarte (Online-Programm) und bestätigt diesen mit seiner Unterschrift oder einem gleichwertigen, formfreien Zeichen. Dies gilt zudem als deklaratorische Bestätigung der zur vollsten Zufriedenheit erhaltenen Fahrstunde.

- 7.4 Muss die DSH eine Lektion unverschuldet (z.B. wegen einem technischen Defekt, einer Erkrankung des Fahrlehrers, ohne dass rechtzeitig Ersatz gefunden werden kann, oder wegen einem Verschulden Dritter (z.B. Partnerorganisationen, die an der Durchführung beteiligt sind) absagen, so wird dieses zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Die Lektion gilt nicht als durch den Fahrschüler bezogen. Schadenersatzansprüche stehen dem Fahrschüler nicht zu. Dies gilt auch nicht, wenn eine Absage erst kurzfristig oder nachträglich möglich ist.
- 7.5 Zweifelt der Fahrlehrer berechtigterweise an der Fahrfähigkeit eines Fahrschülers (insbesondere wegen Müdigkeit, Krankheit, unzureichender psychischer Verfassung, Drogen oder Alkoholeinfluss oder mangelnder Konzentration etc.) wird die Lektion durch den Fahrlehrer umgehend abgebrochen. Die Lektion gilt als bezogen. Der Fahrschüler hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Lektion. Punkt 7.6 bleibt vorbehalten.
- 7.6 Bei Vergehen gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), insbesondere Art. 16, Art. 16a, Art. 16b, Art. 16c, Art. 16bis und Art. 16d SVG, oder bei Missachtung der Weisungen des Fahrlehrers behält sich die Fahrschule eine fristlose Kündigung des Ausbildungs-Vertrags unter Kostenfolge zulasten des Fahrschülers ausdrücklich vor. Der Fahrschüler hat keinen Anspruch auf Geldrückerstattung.

8 Verkehrskundeunterricht (VKU)

- 8.1 Aus organisatorischen Gründen arbeitet die Fahrschule mit anderen Partnern zusammen (z.B. Motorrad-Grundkurse). Die Fahrschule sowie ihre Partner behalten sich das Recht vor, Kursangebote zeitlich zu verschieben, den Kursort zu ändern oder bei ungenügenden Anmeldungen einen Kurs zu annullieren. Bei Ausfall eines Instructors kann die Schulleitung einen Instruktorenwechsel vornehmen.
- 8.2 Bei ungenügender Teilnehmeranzahl wird der Kurs nicht durchgeführt und das Kursgeld nicht in Rechnung gestellt.
- 8.3 Eine schriftliche oder mündliche Anmeldung zum VKU ist verbindlich. Kommt es zu einer Abmeldung, so ist dies mit Administrativaufwand verbunden. Die Plätze sind limitiert und werden mit der Anmeldung definitiv vergeben. Bei einer kurzfristigen Abmeldung können diese nicht mehr rechtzeitig vergeben werden, wodurch dem Kursanbieter ein finanzieller Schaden entsteht. Deshalb behält sich die Fahrschule das Recht vor, je nach Abmeldezeitpunkt, die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen, sofern die Fahrschule den ausgefallenen Kursteilnehmer nicht ersetzen kann.
- 8.4 Der achtstündige Kurs (Art. 18 Abs. 4 VZV) ist in 4 Unterrichtsblöcke (Doppellektionen) unterteilt und ist gemäss „Weisungen betreffend den Verkehrskunde- Unterricht“ des Bundesamtes für Strassen Astra vom 12.12.2007 an vier verschiedenen Tagen zu je 2 Stunden durchzuführen. Der Kurs beginnt zwingend mit dem Unterrichtsblock 1. Die Fahrschüler haben sich an den von der Fahrschule bzw. ihren Partnern vorgegebenen Kursablauf zu halten. Die Kursbestätigung wird nur bei vollständig absolviertem Kurs ausgestellt.
- 8.5 Bei Nichterscheinen oder Verspätung am ersten Kurstag wird der Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen (zwingende Teilnahme des 1. Unterrichtsblocks gemäss „Weisungen betreffend den Verkehrskunde-Unterricht“ vom Bundesamt für Strassen Astra vom 12.12.2007). Er hat die Kurskosten trotzdem vollumfänglich zu entrichten.
- 8.6 Die Fahrschule behält sich das Recht vor, Teilnehmer von einem Kurs auszuschliessen (Störung des Unterrichts, Verspätung, ausstehendes Kursgeld). Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kursgebühren.

9 Praktische Fahrprüfung

- 9.1 Der Fahrschüler hat keinen Anspruch auf das Fahrschulfahrzeug während der Fahrprüfung oder amtlichen Kontrollfahrten. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der bezogenen Lektionen. I.d.R. kann das Auto aber auch für diese Fahrten gemietet werden. Dafür werden i.d.R. 2 Lektionen verrechnet.
- 9.2 Damit der Fahrlehrer dem Fahrschüler das Fahrschulfahrzeug an der Fahrprüfung oder der amtlichen Kontrollfahrt vermieten kann, muss der Fahrschüler alle Voraussetzungen gemäss Verkehrszulassungsverordnung (VZV) Anhang 12 umfassend erfüllen.
- 9.3 Der Fahrlehrer meldet den Fahrschüler nur an, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 9.4 Kann die Fahrprüfung nicht absolviert werden, so muss sich der Fahrschüler spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin abmelden. Erfolgt eine Abmeldung nicht rechtzeitig oder werden ggf. anderslautende Fristen des Stva. Nicht eingehalten und entstehen dadurch Kosten, so sind diese vollumfänglich vom Fahrschüler zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn medizinische Gründe die Fahrprüfung verunmöglichen.

10 Zulassung zur 3. praktischen Führerprüfung

- 10.1 Eine Anmeldung zu einer 3. praktischen Führerprüfung kann nur von einem Fahrlehrer vereinbart werden. Nur wenn der Fahrlehrer sein Einverständnis gegeben hat, kann der Lernfahrer zur 3. praktischen Führerprüfung antreten.

11 Anwendbares Recht

- 11.1 Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

12 Gültigkeit

- 12.1 Diese AGB treten per 11.01.2017 in Kraft. Eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die übrige Wirksamkeit des Vertrages und dieser AGB.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen und der Vertrag insgesamt dessen ungeachtet weiterhin umfassend.

13 Gerichtsstand

- 13.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder den AGB hervorgehen, ist Zürich.
- 13.2 Die DSH ist auch berechtigt, für Ansprüche und Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder den AGB hervorgehen, am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten Klage einzureichen.